

BESUCHSBEDINGUNGEN

Oorlogsmuseum Overloon

*Festgestellt durch den Vorstand der Stiftung Nederlands Nationaal Oorlogs- en Verzetsmuseum —
KvK 41080848*

Einleitung

Das Oorlogsmuseum Overloon ist bestrebt, den Besuch des Museumskomplexes sowie der Ausstellungen und Aktivitäten im Sinne des Besuchers zu gestalten, etwaige Belästigungen oder Unannehmlichkeiten für den Besucher zu minimieren und die Sicherheit des Besuchers so weit wie möglich zu gewährleisten. Dabei hat sich der Besucher anstößigen und/oder die Ordnung störenden Verhaltens zu enthalten und den von Mitarbeitern des Oorlogsmuseum Overloon erteilten Hinweisen und Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.

Paragraph 1 — Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Paragraph 1.1

Mit „das Museum“ und Oorlogsmuseum Overloon ist das Unternehmen gemeint, das den Museumskomplex verwaltet und betreibt, sowie jede Person, die berechtigt ist, für dieses Unternehmen zu handeln. Oorlogsmuseum Overloon ist der Kurzname der Stiftung Nederlands Nationaal Oorlogs- en Verzetsmuseum.

Paragraph 1.2

Unter „der Museumskomplex“ wird die Gesamtheit der Räumlichkeiten verstanden, die unter der Rechts- oder Verwaltungskompetenz der Museumsleitung fallen, wie u. a. die Ausstellungsräume, Büros, Depots und der Außenbereich im Museumspark. Nicht zum Museumskomplex gehören der Spielplatz, das Freilichttheater und der Kletterwald auf dem Gelände. Diese Einrichtungen werden von Dritten in Übereinstimmung mit dem Museum betrieben und unterliegen jeweils den gesonderten Bedingungen des betreffenden Betreibers. Das Museum haftet für diese Einrichtungen nicht als wäre es deren Betreiber.

Paragraph 1.3

Als „Besucher“ gilt jede Person, die auf eine vom Museum beabsichtigte und legitime Weise den Museumskomplex betritt, um eine Ausstellung und/oder eine Veranstaltung zu besuchen. Durch das Betreten des Museumskomplexes geht der Besucher unwiderruflich einen Vertrag mit dem Museum ein, es sei denn, das Betreten dient ausschließlich dem Besuch des Museumscafés und der Aufenthalt bleibt darauf beschränkt.

Paragraph 1.4

Diese Allgemeinen Besuchsbedingungen gelten für jede Person, die mit dem Oorlogsmuseum Overloon einen Vertrag schließt, wie in Paragraph 1.3 beschrieben.

Paragraph 2 — Kartenverkauf, Angebote und Preise

Paragraph 2.1

Alle vom Oorlogsmuseum Overloon gemachten Preisangaben, Mitteilungen oder sonstigen bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Das Museum übernimmt Haftung für etwaige vom Museum selbst gemachte Fehler in seinen an den Besucher gerichteten Preisangaben oder sonstigen bereitgestellten Informationen. Diese Haftung gilt nur für das eigene Informationsmaterial, das zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Museum vorhanden ist oder das kürzlich vom oder im Namen des Museums verbreitet wurde. Das Museum haftet nicht für Fehler, die auf Vorsatz, Verschulden oder Fahrlässigkeit Dritter zurückzuführen sind.

Paragraph 2.2

Der Besucher ist jederzeit verpflichtet, auf Verlangen den Eintrittsbeweis sowie jede Karte oder jeden Gutschein, der zu einem Rabatt auf den Eintrittspreis berechtigt, erkennbaren Museumsmitarbeitern vorzuzeigen.

Paragraph 2.3

Der potenzielle Besucher hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder einer anderen Entschädigung bei Verlust oder Diebstahl des Eintrittsnachweises, bevor er das Museum betritt. Macht ein potenzieller Besucher von einem im Voraus erworbenen Eintrittsbeweis keinen Gebrauch, so geht dies stets auf eigene Rechnung und Gefahr des Besuchers. Ein einmal erworbener Eintrittsbeweis kann weder umgetauscht noch erstattet werden. Die Museumsleitung kann jedoch nach eigenem Ermessen eine Rückerstattung beschließen, wenn Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Käufers den Museumsbesuch unmöglich machen.

Paragraph 2.4

Dem potenziellen Besucher kann der Zugang zum Museumskomplex verweigert werden, wenn sich herausstellt, dass der Eintrittsbeweis, die Rabattkarte oder der Gutschein nicht vom Oorlogsmuseum Overloon oder einer vom Oorlogsmuseum Overloon dazu bevollmächtigten Stelle erworben wurde.

Paragraph 2.5

Das Oorlogsmuseum Overloon erstattet den vom Besucher tatsächlich bezahlten Eintrittspreis und erstattet in angemessener Höhe die angefallenen Reisekosten nur dann, wenn der Besucher das Museum aufgrund einer nicht angekündigten BHV-Übung (Betrieblicher Hilfsdienst) oder eines tatsächlichen Notfalls im Museum vorzeitig verlassen muss.

Paragraph 3 — Aufenthalt im Museumskomplex

Paragraph 3.1

Während des Aufenthalts im Museumskomplex hat der Besucher anstößiges Verhalten sowie das Tragen anstößiger Kleidung zu unterlassen. Der Besucher muss den Anweisungen und Instruktionen erkennbarer Mitarbeiter des Oorlogsmuseums Overloon oder dessen Sicherheitspersonal umgehend Folge leisten. Wenn nach vernünftigem Urteil eines erkennbaren Mitarbeiters des Museums der Besucher in irgendeiner Weise gegen Anstandsnormen, Anweisungen oder Instruktionen handelt, kann dem Besucher der weitere Zugang zum Museumskomplex verwehrt werden, ohne dass der Besucher Anspruch auf Erstattung der Eintrittskosten und/oder etwaiger anderer entstandener Kosten hat.

Paragraph 3.2

Eltern oder Begleitpersonen von Kindern sind jederzeit verantwortlich für und ansprechbar auf das Verhalten der von ihnen mitgebrachten Kinder. Lehrer und Begleitpersonen von Gruppen sind verantwortlich für und ansprechbar auf das Verhalten der von ihnen begleiteten Gruppenmitglieder.

Paragraph 3.3

Dem Besucher ist es unter anderem verboten, im Museumskomplex:

- Dritten jegliche Waren zum Kauf anzubieten oder kostenlos zu überlassen;
- anderen vorsätzlich und dauerhaft den Weg zu versperren oder die Sicht auf Ausstellungen zu behindern;
- andere durch die Nutzung von Telefonen oder anderen Geräten, die Lärmbelastung verursachen können, zu stören, es sei denn, dies wird in bestimmten Räumen vom Museum ausdrücklich gestattet;
- andere (Haus-)Tiere als angeleinte Hunde mitzubringen;
- in den Gebäuden zu rauchen;
- mitgebrachte Speisen und Getränke im Museumscafé zu verzehren;
- große Taschen mitzunehmen; diese können an einem vom Oorlogsmuseum Overloon zu bestimmenden Ort abgegeben werden;
- ausgestellte Objekte und Ausstellungsmaterial wie Vitrinen, Beleuchtung und dergleichen zu berühren, es sei denn, dies ist ausdrücklich und explizit gestattet. Eltern oder Begleitpersonen von Kindern haben strikt darauf zu achten, dass ausgestellte Objekte von den von ihnen mitgebrachten Kindern nicht berührt werden. Kleine Kinder sind an der Hand zu führen oder im Kinderwagen zu befördern; ebenso achten Lehrer und Begleitpersonen von Gruppen darauf, dass die von ihnen begleiteten Gruppenmitglieder die ausgestellten Objekte nicht berühren.

Paragraph 3.4

In besonderen Fällen, in denen die allgemeine Sicherheit von Personen oder der Sammlung dies vernünftigerweise erfordert, kann ein erkennbarer Bediensteter oder Sicherheitsbeauftragter des Oorlogsmuseums Overloon Einsicht in das vom Besucher mitgeführte (Hand-)Gepäck verlangen.

Paragraph 3.5

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Direktion des Oorlogsmuseums Overloon ist es dem Besucher verboten, Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu machen, bei denen Lampen, (semi-) professionelle Blitzgeräte und/oder Stativ verwendet werden. Die Regeln zur Veröffentlichung und kommerziellen Nutzung von im Museumskomplex aufgenommenem Material sind in Paragraph 6 dieser Besuchsbedingungen enthalten.

Paragraph 3.6

Das Museum kann einem Besucher, der bei einem oder mehreren früheren Besuchen in einem niederländischen Museum einen Gegenstand vorsätzlich beschädigt hat oder auf andere Weise Anlass zur Befürchtung einer Beschädigung gibt, den Zutritt zum Museumskomplex dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum verweigern; das Museum kann diesen Besucher in jedem Fall bei allen seinen Besuchen den in Paragraph 3.4 dieser Besuchsbedingungen genannten Maßnahmen unterziehen. Die Entscheidung zur Zugangsverweigerung muss diesem Besucher unverzüglich und begründet mitgeteilt werden, möglichst schriftlich.

Paragraph 3.7 — Zutrittszeiten

Der Zutritt zum Museumsgelände — einschließlich des Museumsparks, aller Museumsgebäude, des Spielplatzes, des Freilichttheaters und des Kletterwalds (sofern vorhanden) — ist ausschließlich während der offiziell veröffentlichten Öffnungszeiten des Museums gestattet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist das Betreten des Museumsgeländes in allen seinen Teilen verboten, es sei denn, das Museum hat hierfür ausdrücklich und schriftlich seine Zustimmung erteilt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind ausschließlich Personen, die das Freilichttheater besuchen, um einer Aufführung beizuwohnen oder Vorbereitungen dafür zu treffen, sofern diese Aufführung oder Vorbereitung von oder im Namen des Freilichttheaters Overloon organisiert und angekündigt wurde. Diese Ausnahme gilt nicht für andere Teile des Museumsgeländes: Auch während Freilichttheatervorstellungen ist es nicht gestattet, den übrigen Teil des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

Paragraph 3.8 — Demonstrationen und Kundgebungen

Das Oorlogsmuseum Overloon ist eine Gedenk- und Bildungseinrichtung auf Privatgelände. Um unter anderem die Ruhe, die Sicherheit und das Erlebnis aller Besucher zu gewährleisten, ist es nicht gestattet, innerhalb des Museumskomplexes — einschließlich des Museumsparks, aller Museumsgebäude und aller sonstigen zum Museumsgelände gehörenden Räumlichkeiten — in irgendeiner Weise an einer Demonstration, Kundgebung, politischen Demonstration oder einer anderen Form organisierter Meinungsäußerung teilzunehmen oder daran mitzuwirken, unabhängig von deren Art, Inhalt oder Umfang.

Besuchern, die gegen diese Bestimmung verstoßen oder sich weigern, auf erste Aufforderung eines erkennbaren Mitarbeiters aufzuhören, kann der weitere Zutritt zum Museumskomplex verweigert und sie können aufgefordert werden, das Gelände sofort zu verlassen, ohne dass der Besucher Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder eine sonstige Entschädigung hat. Das Museum behält sich das Recht vor, Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten.

Paragraph 3.9 — Veranstaltungen im Museumskomplex

Bei Veranstaltungen, die innerhalb oder außerhalb des Museumskomplexes stattfinden — einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrvorstellungen, Sportveranstaltungen, Auftritte und öffentliche Aktivitäten — gelten diese Besuchsbedingungen uneingeschränkt. Zusätzlich gilt Folgendes:

Es ist Besuchern jederzeit verboten, hinter die Absperrungen, Abgrenzungen, Bänder oder andere physische Trennungen zu gelangen, durch die das Spiel- oder Fahrgelände, die Bühne oder ein anderer Teil des Veranstaltungsbereichs vom Publikumsbereich getrennt ist. Dieses Verbot gilt auch, wenn die Absperrung vorübergehend nicht oder unvollständig vorhanden ist. Museumsmitarbeiter und Sicherheitspersonal sind berechtigt, Besucher, die gegen dieses Verbot verstoßen, sofort aus dem Veranstaltungsbereich und dem Museumskomplex zu entfernen, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder eine andere Entschädigung.

Paragraph 3.10 — Zutrittsverweigerungen bei Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Oorlogsmuseum Overloon behält sich das Recht vor, einem Besucher vor oder während einer Veranstaltung den (weiteren) Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern und/oder ihn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen, sofern dies nach billigem Ermessen des Museums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und/oder zur Verringerung des Risikos von Störungen der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung stützt sich das Museum auf objektive Anhaltspunkte, wie beispielsweise ein zuvor gezeigtes Verhalten des Besuchers bei diesem oder einem früheren Besuch, konkrete Drohungen, einen Verstoß gegen diese Besuchsbedingungen oder Hinweise der Polizei, von Sicherheitsdiensten oder anderer zuständiger Behörden.

Das Museum kann diese Zutrittsverweigerung auf Grundlage einer vorherigen Risikoeinschätzung auch bereits vor Beginn der Veranstaltung anwenden. Die Verweigerung wird dem Besucher, soweit die Umstände dies zulassen, unverzüglich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

Der Besucher, dem aus diesem Grund der Zutritt verweigert wurde, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und/oder Rückerstattung des Eintrittspreises, es sei denn, die Verweigerung ist die unmittelbare Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Museums.

Paragraph 4 — Beschwerden und Reklamationen

Paragraph 4.1

Das Oorlogsmuseum Overloon wird alles Zumutbare unternehmen, um den Besuch des Museumskomplexes oder der vom Oorlogsmuseum Overloon organisierten Ausstellungen und Aktivitäten entsprechend dem veröffentlichten Angebot verlaufen zu lassen; hierzu gehört auch die Verpflichtung, das Publikum so gut wie möglich über vollständige, teilweise oder vorzeitige Schließungen des Museumskomplexes und/oder der darin befindlichen Ausstellungen zu informieren. Darüber hinaus informiert das Oorlogsmuseum Overloon das potenzielle Publikum über störende Instandhaltungsarbeiten, Umbauten oder die (Neu-) Gestaltung von Räumlichkeiten. Aus diesem Umstand kann der Besucher niemals einen Anspruch auf Schadensersatz ableiten.

Paragraph 4.2

Eine Reklamation ist nicht möglich in Bezug auf die folgenden, vom Oorlogsmuseum Overloon nicht vermeidbaren Beschwerden und Umstände, die daher niemals zu einer Verpflichtung zur Schadensersatzleistung des Museums gegenüber dem Besucher führen:

- Beschwerden bezüglich der Nichtpräsentation von Gegenständen aus der Sammlung des Museums;
- Beschwerden bezüglich der Nichtsichtbarkeit oder des nicht mehr Sichtbarseins von Leihgaben Dritter;
- Beschwerden bezüglich der teilweisen Schließung des Museumskomplexes, wie beispielsweise bei teilweiser Schließung infolge des Auf- oder Abbaus von Ausstellungen;
- Beschwerden und Umstände in Bezug auf Belästigungen oder Unannehmlichkeiten, die durch andere Besucher verursacht werden, wie beispielsweise bei Lärmbelastung, unangemessenem Verhalten, Diebstahl und Übergriffen;
- Beschwerden und Umstände in Bezug auf Belästigungen oder Unannehmlichkeiten durch Arbeiten, wie beispielsweise bei Instandhaltung, einem Umbau oder der (Neu-)Gestaltung von Räumlichkeiten;
- Beschwerden und Umstände in Bezug auf Belästigungen oder Unannehmlichkeiten, die durch das nicht ordnungsgemäße Funktionieren von Einrichtungen im Museumskomplex verursacht werden.

Paragraph 4.3

Beschwerden und Rückforderungsanträge bezgl. des Vertrags zwischen dem Oorlogsmuseum Overloon und dem Besucher müssen das Oorlogsmuseum Overloon innerhalb von sechs Wochen nach dem Besuch erreichen, wie in Paragraph 4.5 beschrieben. Beschwerden und Reklamationsanträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.

Paragraph 4.4

Das Oorlogsmuseum Overloon untersucht die Beschwerde und beantwortet diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang. Ist die Untersuchung dann noch nicht abgeschlossen, wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt, ebenso wie der voraussichtliche Zeitpunkt, zu dem dies der Fall sein wird.

Paragraph 4.5

Der Besucher hat Beschwerden, Reklamationen und Anregungen per E-Mail an info@oorlogsmuseum.nl oder per Post an die Adresse des Museums zu senden, woraufhin diese intern an die Geschäftsführung weitergeleitet werden.

Paragraph 5 — Haftung des Museums

Paragraph 5.1

Für Schäden, die als Folge von Preisangaben, Mitteilungen oder anderen Informationsformen entstehen, die dem Besucher vom Oorlogsmuseum Overloon und/oder Dritten erteilt wurden, ist das Oorlogsmuseum Overloon nicht haftbar, es sei denn und soweit dieser Schaden die unmittelbare Folge

von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Oorlogsmuseums Overloon und/oder seiner Mitarbeiter ist.

Paragraph 5.2

Der Aufenthalt des Besuchers im Museumskomplex erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr. Das Museum haftet nur für Sach- und/oder Folgeschäden, die der Besucher erleidet, oder für dem Besucher zugefügte Verletzungen, die unmittelbar und ausschließlich die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Museums sind, mit der Maßgabe, dass nur diejenigen Schäden ersetzt werden, gegen die das Museum versichert ist oder nach Treu und Glauben hätte versichert sein müssen.

Paragraph 5.3

In keinem Fall ist das Oorlogsmuseum Overloon verpflichtet, einen höheren Schadensersatz zu zahlen als den tatsächlich bezahlten Eintrittspreis und die tatsächlich entstandenen Reisekosten oder, wenn dies höher ist, den vom Versicherer des Oorlogsmuseums Overloon an dieses Museum in Bezug auf den Schaden ausgezahlten Betrag oder die in Bezug auf den Schaden von einem anderen Dritten erhaltene Entschädigung.

Paragraph 5.4

Für Schäden an Fahrzeugen des Besuchers ist das Museum niemals haftbar, es sei denn und soweit der Schaden auf oder im Museumskomplex entstanden ist und dieser Schaden unmittelbar die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Oorlogsmuseums Overloon und/oder seiner Mitarbeiter ist.

Paragraph 5.5

Das Oorlogsmuseum Overloon ist niemals haftbar für (in)direkte Schäden jeglicher Art, die als (un)mittelbare Folge eines Mangels, einer Eigenschaft oder eines Umstands an, in oder auf einem Grundstück entstehen, dessen Inhaber, (Erb-)Pächter, Mieter oder Eigentümer das Oorlogsmuseum Overloon ist oder das dem Oorlogsmuseum Overloon anderweitig zur Verfügung steht, es sei denn und soweit der Schaden unmittelbar die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Museums und/oder seiner Mitarbeiter ist.

Paragraph 5.6

Wenn das Oorlogsmuseum Overloon Gegenstände entgegennimmt oder wenn Gegenstände auf jegliche Weise irgendwo von irgendjemandem aufbewahrt und/oder zurückgelassen werden, ohne dass das Museum dafür eine Entschädigung verlangt, dann ist das Museum niemals haftbar für Schäden an oder im Zusammenhang mit Gegenständen, die auf jegliche Weise entstanden sind, es sei denn, das Museum hat vorsätzlich Schaden verursacht oder der Schaden ist durch seine grobe Fahrlässigkeit entstanden.

Paragraph 5.7

Die Gesamthaftung des Oorlogsmuseums Overloon wegen zurechenbarer Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Besuchsvertrags ist auf den Ersatz unmittelbarer Schäden beschränkt und beträgt in keinem Fall mehr als die in Paragraph 5.3 beschriebene Schadensersatzregelung.

Paragraph 5.8

Bei Schäden durch Tod oder Körperverletzung wird die Gesamthaftung des Oorlogsmuseums Overloon in keinem Fall mehr als die in Paragraph 5.3 beschriebene Schadensersatzregelung betragen.

Paragraph 5.9

Die Haftung des Oorlogsmuseums Overloon für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns oder Lohns, entgangener Einsparungen usw., ist ausgeschlossen.

Paragraph 5.10

Die in Paragraph 5.3 genannten Höchstbeträge entfallen, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Oorlogsmuseums Overloon oder eines seiner Bediensteten ist.

Paragraph 6 — Kameraüberwachung und Bildmaterial

Paragraph 6.1 — Überwachungskameras

Durch das Betreten des Museumskomplexes stimmt der Besucher automatisch zu, dass er oder sie von Überwachungskameras gefilmt werden kann. Das Bildmaterial wird vom Museum gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufbewahrt, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO).

Paragraph 6.2 — Fotografieren und Filmen durch Besucher

Besucher dürfen ausschließlich Aufnahmen von den für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Teilen des Museumskomplexes machen, wie den Ausstellungsräumen, dem Museumspark und den sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten. Es ist nicht gestattet, Aufnahmen in oder von nicht-öffentlichen Räumlichkeiten zu machen, einschließlich Büros, Werkstätten, Lagerräumen und sonstigen Räumlichkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Aufnahmen dürfen für persönliche, nicht-kommerzielle Zwecke gemacht und in den eigenen sozialen Medien geteilt werden. Es ist jedoch verboten, Bildmaterial, das im oder auf dem Museumskomplex aufgenommen wurde, in irgendeiner Weise kommerziell zu verwerten — einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkauf, Lizenzierung an Dritte, Verwendung in bezahlten Anzeigen oder Publikationen oder jede andere Form der kommerziellen Nutzung — ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Direktion des Oorlogsmuseums Overloon.

Viele Besucher fotografieren und filmen. Wenn Sie nicht ins Bild kommen möchten, teilen Sie dies rechtzeitig dem Fotografen oder Filmenden mit. Das Museum haftet nicht für unbefugte Bildnutzung durch Dritte.

Paragraph 6.3 — Wiederverwendung von Bildmaterial durch das Museum

Das Museum behält sich das Recht vor, Bildmaterial über das Museum, das von Besuchern nicht-kommerziell über das Internet veröffentlicht und geteilt wird, für eigene Werbe- und Bildungszwecke wiederzuverwenden. Durch die Veröffentlichung solchen Bildmaterials gewährt der Besucher dem Museum ein nicht-exklusives, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht daran.

Paragraph 6.4 — Bildmaterial, das vom oder im Auftrag des Museums erstellt wurde

Das Oorlogsmuseum Overloon lässt zum Zweck der Dokumentation, Werbung und Promotion Bildmaterial von Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausstellungen im Museumskomplex erstellen. Auf diesem Bildmaterial können auch Besucher abgebildet sein. Durch das Betreten des Museumskomplexes stimmt der Besucher automatisch zu, dass er oder sie auf solchem Bildmaterial erscheinen kann und dass das Museum dieses Material für Werbe- und Bildungszwecke nutzen darf, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetzgebung (DSGVO). Besucher, die Einwände gegen die Verwendung ihres Bildnisses haben, können dies an der Museumsrezeption mitteilen.

Paragraph 7 — Höhere Gewalt

Paragraph 7.1

Als höhere Gewalt für das Oorlogsmuseum Overloon, die bewirkt, dass ein etwaiger dadurch verursachter Mangel nicht dem Museum zugerechnet werden kann, gilt jeder unvorhersehbare Umstand, der die Erfüllung des Vertrags durch das Museum derart erschwert, dass die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft unmöglich oder unzumutbar wird.

Paragraph 7.2

Unter solchen Umständen werden auch Umstände bei Personen und/oder Dienstleistern und/oder Einrichtungen verstanden, derer das Oorlogsmuseum Overloon sich bei der Vertragserfüllung bedient, sowie alles, was für die Vorgenannten als höhere Gewalt oder aufschiebende bzw. auflösende Bedingung gilt, sowie zurechenbare Pflichtverletzungen der Vorgenannten.

Paragraph 8 — Fundsachen

Paragraph 8.1

Im Museumskomplex gefundene Gegenstände können an der Kasse/Rezeption abgegeben werden. Das Museum versucht, den Eigentümer oder Berechtigten des gefundenen Gegenstands zu ermitteln. Meldet sich der Eigentümer oder Berechtigte eines gefundenen Gegenstands, kann dieser selbst wählen, die Sachen abzuholen oder sie sich per Nachnahme zusenden zu lassen. In beiden Fällen hat sich der Eigentümer oder Berechtigte ordnungsgemäß auszuweisen.

Paragraph 9 — Sonstige Bedingungen

Paragraph 9.1

Die Anwendbarkeit dieser Besuchsbedingungen lässt die etwaige Anwendbarkeit anderer (vertraglicher) Bedingungen und/oder Regelungen des Oorlogsmuseums Overloon unberührt.

Paragraph 10 — Anwendbares Recht

Paragraph 10.1

Op diesen Besuchsbedingungen und den Vertrag zwischen dem Besucher und dem Oorlogsmuseum Overloon ist niederländisches Recht anwendbar. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag zwischen

dem Besucher und dem Museum entstehen, werden dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch vorgelegt.

Fragen oder Anregungen?

Senden Sie eine E-Mail an info@oorlogsmuseum.nl